GEG aktuell – Fristen und Anforderungen für Eigentümer und Verwalter bei Heizungswechsel & Co.

30. Mitteldeutscher Immobilientag – Fachforum 3 29.10.2024

Ihre Referentin: Freia Frankenstein-Krug







Inhalt

- > 65 % EE-Regel was besagt diese
- > 7 Erfüllungsoptionen nach § 71 (3)
- > Biopflichtanteil im flüssigen/ gasförmigen Brennstoff
- Betriebsverbot für Heizkessel § 72
- Wartung und Instandhaltung
- > Beratungspflicht bei Einbau fossiler Heizungen
- > Gebäudeautomation bei Nichtwohngebäuden
- Weitere Fristen die bei Gebäuden wirksam werden...



65 % EE-Regel wie erfüllen?

- = 2 Möglichkeiten
- 1. Erbringung eines Nachweises bei kompletter Wahlfreiheit der Erfüllung siehe §71 (2)

oder

- 2. Wahl einer Erfüllungsoption nach § 71 (3)
 - Anschluss an Wärmenetz
 - elektrische Wärmepumpe
 - Stromdirektheizung
 - Solarthermie
 - Biomasse oder grüner/blauer Wasserstoff
 - Wärmepumpen Hybridheizung
 - Solarthermie-Hybridheizung

§ 71 Abs. 1 GEG

"Eine Heizungsanlage darf zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme [...] erzeugt."

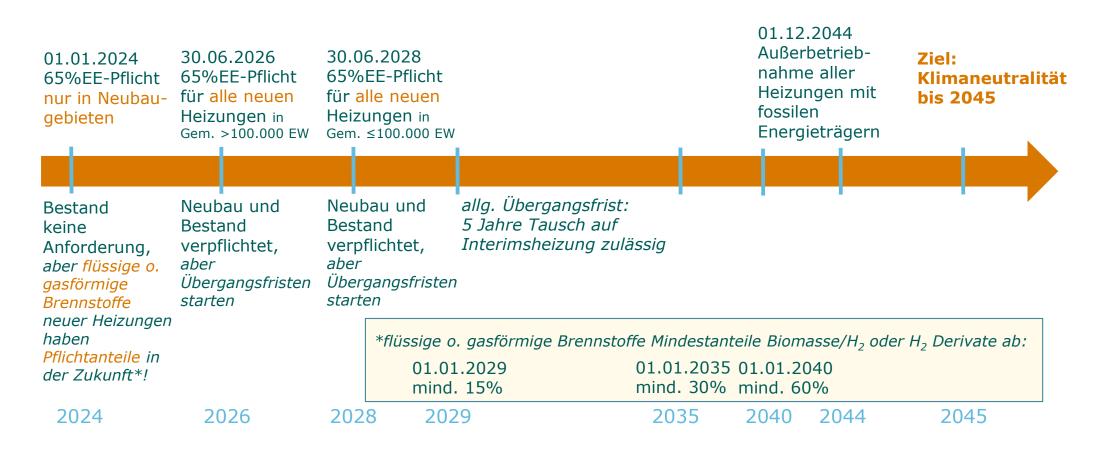


Erfüllungsoption nach § 71 (3) = zulässige Heizungstechnologien

- 1. Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz → abhängig ob Wärmenetz vorhanden bzw. kommunale Wärmeplanung beachten
- 2. Elektrisch angetriebene Wärmepumpe → abhängig ob Gebäude dafür geeignet ist
- 3. Stromdirektheizung → aber nur in sehr gut gedämmten Gebäuden zulässig!
- 4. solarthermische Anlage → aber 100% solare Deckung nicht möglich somit Kombi!
- 5. Heizungsanlage zur Nutzung von fester, flüssiger oder gasförmiger Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff → aber ab 2029 "Biopflichtanteil" und Kohle ausgeschlossen (siehe nächste Seite)
- 6. Wärmepumpen-Hybridheizung bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung
- 7. Solarthermie-Hybridheizung bestehend aus einer solarthermischen Anlage in Kombi mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung



GEG 2024 = Fristen für Heizen mit 65 % erneuerbaren Energien



Eigene Darstellung SAENA



Regelung für Gas-und Ölheizungen in Fällen ohne Wärmeplanung bzw. bis Juli 2026/2028 (§71 Abs. 9 GEG) "Biopflichtanteil"

Bei Einbau einer Heizungsanlage, mit flüssigem oder gasförmigem Brennstoff ab 01.01.2024 muss

```
ab 2029 min. 15 %,
ab 2035 min. 30 %,
ab 2040 min. 60 %,
```

der bereitgestellten Wärme aus Biomasse (z.B. Bioheizöl, Biogas), grünem oder blauem Wasserstoff einschl. daraus hergestellter Derivate erzeugt werden.

Gilt nur für Bestand und Neubauten außerhalb von Neubaugebieten.

Problem! Verfügbarkeit noch sehr gering = hoher Preis



§ 72 Betriebsverbot für Heizkessel

Gilt für Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden ab einem Alter von 30 Jahren.

Gilt nicht für Niedertemperatur- und Brennwertkessel. (Definition siehe nächste Seite)

§ 72 GEG (4):

"Heizkessel dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden."

- = bedeutet keine sofortige Austauschpflicht!
- = bestehende Heizungen dürfen weiter betrieben und repariert werden!

Es bleibt bei dem bisherigen Betriebsverbot für Standardkessel ab einem Alter von 30 Jahren (§ 72 GEG (1) - (3)).



Definition Niedertemperaturkessel

Niedertemperatur-Heizkessel gemäß HeizAnlV 1994 sind:

Wärmeerzeuger, die so ausgestattet oder beschaffen sind, daß die Temperatur des Wärmeträgers im Wärmeerzeuger in Abhängigkeit von der Außentemperatur oder einer anderen geeigneten Führungsgröße sowie der Zeit durch selbsttätig wirkende Einrichtungen zwischen höchstens 75°C und 40°C oder tiefer gleitet oder die auf nicht mehr als 55°C eingestellt sind.

Niedertemperatur-Heizkessel gemäß HeizAnlV 1998 sind:

Niedertemperatur-Heizkessel (NT-Kessel) im Sinne dieser Verordnung sind Heizkessel, die kontinuierlich mit einer Eintrittstemperatur von 35–40 °C betrieben werden können und in denen es unter bestimmten Umständen zur Kondensation des in den Abgasen enthaltenen Wasserdampfes kommen kann.



Wartung in Instandhaltung (§ 60)

- = Sicherung bzw. Optimierung der Energieeffizienz und somit Energiekosten
- § 60a Betriebsprüfung von Wärmepumpen innerhalb 2 Jahre nach Inbetriebnahme = gilt ab mindest. 6 Wohnungen und selbständige Nutzungseinheiten

ab 1. Oktober 2024 gilt zudem:

- § 60b Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung nach 15 Jahren
- = gilt ab mindest. 6 Wohnungen und selbständige Nutzungseinheiten
- § 60c Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung
- = gilt ab mindest. 6 Wohnungen und selbständige Nutzungseinheiten



Gebäudeenergiegesetz (GEG) 2024 - Begründung Wartung in Instandhaltung (§ 60)

<u>Drucksache 20/6875 Gesetzesentwurf</u>, S.47 4. Begleitende Maßnahmen zur Effizienz im Betrieb

Begleitend zur 65-Prozent-EE-Vorgabe werden wegen des Sachzusammenhanges weitere Vorgaben zur Betriebsprüfung von Wärmepumpen (§ 60a – neu –) aufgenommen. Des weiteren sollen die Maßnahmen aus der EnSimiMaV zur Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung (§ 60b – neu –) und zum hydraulischen Abgleich (§ 60c – neu –) übernommen sowie der Pumpentausch (§ 64 – neu –) eingeführt werden. Die Regelungen beschränken sich auf Mehrfamilienhäuser, um sicherzustellen, dass die Mieterinnen und Mieter vor einem ineffizienten Betrieb der Heizungsanlage geschützt werden.



Übergangsfristen werden unter bestimmten Voraussetzungen eingeräumt:

- nach einer Heizungshavarie = 5 Jahre jede andere Heizung möglich
- Anschluss an ein Wärmenetz, wenn Vertrag zur Lieferung von mindestens 65 %
 Wärme aus erneuerbaren Energien = 10 Jahre jede andere Heizung möglich
- Heizungsanlage, die Erdgas verbrennen kann und auf die Verbrennung von 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar ist und in einem Gebäude, das in einem Wasserstoffnetzausbaugebiet liegt = bis spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044

weitere **Anpassungen**:

 Die Pflicht zur Dämmung von Rohrleitungen wird ergänzt für Kälte- und Kaltwasserleitungen (Anlage 8)



Beratungspflicht nach § 71 Absatz 11 GEG seit 01.01.2024 vor Einbau von Holz-, Öl- und Gasheizungen

Vor Einbau und Aufstellung einer Heizungsanlage, die mit einem festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoff betrieben wird, hat eine Beratung zu erfolgen, die auf mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung und eine mögliche Unwirtschaftlichkeit, insbesondere aufgrund ansteigender Kohlenstoffdioxid-Bepreisung, hinweist. Die Beratung ist von einer fachkundigen Person nach § 60b Absatz 3 Satz 2 oder § 88 Absatz 1 durchzuführen.

Nachweisformular + Informationen zum Inhalt der Beratung [pdf | 0,42 MB]

Stand: 1.3.2024

4	Bandesnindstriam Bundesnindstriam Har MITELDAL Is to Miterone, Statemonicklung and Edmenthics and Exercism
	Informationen vor dem Einbau
	einer neuen Heizung
	Stand: 15.12.2023
	Rund 89 Prosent der Wärmenschfrage wird derseit noch durch fossile Brenntoffe abgedeckt. Um den Umstieg auf eine klinaferundliche Wirmeversorgung anzunchleben, gehen ab dem 1. Ianzur 2004 neue Regelungen im Gebiodernegsiegestet (GEG, die beim Einbus einer neuen Heitung zu beschren inst.
	Was beifit das für Sie als Eigentürmerin oder Eigentürmer eines bestehenden Gebäudes oder eine Eigenturmwehnung oder wenn Sie einem Neubau in einer Baulekie planen? Welche Heisungs- technologien kommen in Frage, was int bei der Entscheidung zu beschten, welche Fördermög- lichkeiten gebe su und wo erhalben Sie weltere Informationen?
	Un die eerste Geniterung zu deen Fragen zu gebru und self erwägig Konteriniken zoek- migliche Ausreichung der Würmeglaume) binnweisen, sieht in Gehaldererregringsgest vor dem Einbau einer neuen Heizung mit Verberreurungstechnik eine Beestung durch eine Inzikun- dige Person vor. Im persiehtliche Kontak in Konne Fragen begrechen und weiter Berachtun- ung der Person vor. Im persiehtliche Kontak in Konne Fragen begrechen und weiter Berachtun- miglichekten aufgrecigt werden. Zur Unterstitzung bast diese Informationableit die wesen- lichen Publica road und hei Beiningsbuch kunz zusammen.
	Die neue Heizung macht den Unterschied
	Etwa die Hällte der Haushalte in Deutschland heist noch mit Erdgas, ein Viertel mit Heisöl. Dahs hat das Heisen einen hoben Anteil am Austoß von klimaschildischem CO ₂ , Bis 2045 wollen wir alber klimanetural wirtschaften, also die Trebbhausgasemissionen auf Nall beingen. Veraussetzung dafür ist, dass wir auch beim Heisen schrittweise auf Ermuchnes Ernegien umsteigen.
	Der Einsatz von Erneuerbaren Energien beingt viele Vorteile. Erneuerbare enflasten das Klima, machen Deutschland unabhängiger von Öl- und Gasimporten und schiftzen Verbraucherinnen und Verbraucher vor Preisspelingen auf den internationalen Energiemärkten.

	hweis Erfüllung Informationspflicht nach § 71 Absatz 11 äudeenergiegesetz		
Fach	Fachkundige Person nach § 60b oder § 88 Absatz 1 GEG:		
Verna	me i Nationame		
Strafe	e / Raussauseer / PEZ / Oct		
	Schornsteinfeger/in nach Anlage A Nummer 12 zu der Handwerksordnung		
	Installateur/in und Heizungsbauer/in nach Anlage A Nummer 24 zu der Handwerksordnung		
	Ofen- und Luftheizungsbauer/in nach Anlage A Nummer 2 zu der Handwerksordnung		
	Energieberater/in, die auf der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes stehen		
	anderweitig nach § 88 Absatz 1 GEG berechtigte Person		
Ansı	hrift Beratungsobjekt:		
Strafe	r / Haussianiner / PLZ / Ort		
Vorne	ane / Nachoane Deentioner / Spentimerio		
Ansd	nift Eigentöner / Eigentöner is, wenn abweichend		
	ss der Beratung:		
Anla			
	anter Einbau einer		
Gepl			
Gepl	anter Einbau einer		
Gepl Gepl Naci	ianter Einbau einer Gasheizung 🔲 Ölheizung 🔛 Heizung mit Nutzung fester Brennstoffe		
Gepl Gepl Naci	anter Einbau einer Zasbeisung Othetrung Heirung mit Nutzung fester Brennstoffe rfolgende Punkte waren Inhalt des Beratungsgespräche: Informatien über mögliche Auswickunger der Värmeplanung im Gemeindegebiet, in dem		
Carpl Carpl Naci	anter Einbau einer abbeitung Otheirung Hetzung mit Nutzung fester Bernnstoffe folgende Punkte waren Infalt des Beratungsgesprächt Information über mögliche Auswickungen der Wilmesplanung im Gemeindegebiet, in dem		
Naci	natire Elisbau store Abbestung Dheirung Heirung mit Nutrung lester Birmondolfe hölgjende Punkts weren Bribalt des Bentungsgespfsche: Information über mehnfalt des Bentungsgespfsche: Information über mehnfalte Anzeiskungen der Willemplanung im Gemeindegeblet, in dem das Göyler pelgenis in, ein dem die Heirung-riepplant werden soll. Konternikhen durch Ozw. Der Bennedalfejeren.		



Gebäudeenergiegesetz (GEG) 2024 - Beratungspflicht

"Fachkundig sind insbesondere Personen nach § 60a (4) Nummer 1, 2, 4 und 6" aus § 60a (4)

- 1. Schornsteinfeger nach Anlage A Nummer 12 zu der Handwerksordnung,
- 2. Installateure und Heizungsbauer nach Anlage A Nummer 24 zu der Handwerksordnung,
- 3. Kälteanlagenbauer nach Anlage A Nummer 18 zu der Handwerksordnung,
- 4. Ofen- und Luftheizungsbauer nach Anlage A Nummer 2 zu der Handwerksordnung,
- 5. Elektrotechniker nach Anlage A Nummer 25 zu der Handwerksordnung oder
- 6. Energieberater, die auf der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes stehen.



§ 71a Gebäudeautomation

- (1) Ein Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung der Heizungsanlage oder der kombinierten Raumheizungs- und Lüftungsanlage von mehr als 290 Kilowatt muss bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 mit einem System für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ausgerüstet werden. Satz 1 ist auch für ein Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung für eine Klimaanlage oder eine kombinierte Klima- und Lüftungsanlage von mehr als 290 Kilowatt anzuwenden.
- (2) Zur Erfüllung der Anforderung nach Absatz 1 muss ein Nichtwohngebäude mit digitaler Energieüberwachungstechnik ausgestattet werden....

Zusätzlich ist eine für das Gebäude-Energiemanagement zuständige Person oder ein Unternehmen zu benennen oder zu beauftragen, um in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess die Potenziale für einen energetisch optimierten Gebäudebetrieb zu analysieren und zu heben



SAENA-Infoblatt: GEG-Anforderungen für neue Heizungsanlagen

Allgemeine Anforder	rung: mind. 65 Prozent erneuerbaren Energien oder Abwärmenutzung
Eine Heizungsanlage darf 65 Prozent der mit der An Dafür gelten langjährige Ü (65% Regelung) bei Neub Eine allgemeine Austau	zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebbude nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie mindestens- hige bereitigspellichen Witzens mit ernneuerhane in Einsprain oder unvermischlierer Alendarme erzougt. [5 7 10] von auf der Vertreitig von der Vertreitig
Möglichkeit I: Erbrin	gung eines <u>Nachweises</u> bei kompletter Wahlfreiheit der Erfüllung
Anforderungen ist auf G (u.a. Planer, Energieberat zur Verfügung. Der Gebäu oder aufzustellen und z	izen frei wählen, mit weicher Heitzungsambige die Allgemeinen Anforderungen erfüllt werden. Die Einhaltung der rundlage von Berechnungen nach der GIV v. 1599: 20.190 Geruch einen nach § 88 GES berechtigte Person sel vor Inberteienahme nachzurweisen. Hierfür seinen alle marksertligbaren Technologien, auch Photovottak designetismie als verpflichted, die Herungsambige mach den Anforderungen den Nachweisen einzubauen ach Landesrecht zuständigen Behörde sowie dem bevollmächtigten Bezirksschonsteinfeger auf Verlangen
Möglichkeit II: Wahl	l einer <u>Erfüllungsoption</u> für eine geeignete Heizungsanlage
Nachweis nach Möglichkeit Gebäudenetz eingebaut or oder sonstigen selbständig Werden Anlagen bzw. Erfü Verhältnis zur gesetzlich e	EEE gelten für die folgenden Anlagen einzeln oder in Kombination mitteinander als erfüllt; so dass ein et nicht erforderfüllt, ist, wann sie zum Zweck der Inherherhamte in einem Gelstud oder der Einspeisung in ein ber aufgestelt werden und den Wärmebedarf des Gebäudes, der durch die Anlagen versorgten Wohrungen ein Mützungseinheiten oder des Gebüudentzes vollständig decken. [57 1.0] an in Mützungseinheiten oder des Gebüudentzes vollständig decken. [57 1.0] an jülkungsoptionen kombinert, ist die Summe der pracentuale Anteile der jeweiligen talsachlichen Abdeikung ins frinterleichen Aktourg der jeweiligen Gelona zu setzen - in der Summe missen alle 100 % ergeben.
Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz [§ 71b]	Beim Eichau oder Aufstehung einer Haussübergabestation zum Anschluss an ein bestehendes oder neues Wärmenst, muss der Wärmenstcherteiber die gesettlichen Anforderungen sicherstellen. Eine schriftliche Bestätigung des Wärmenstchetreibers der Erfüllung der Voraussetzungen zum Zeitpunkt des der Herstellung des Netzanschlusses; gilt als Nachweis für den Geblüdeetigentümen.
Elektrisch angetriebene Wärmepumpe [§ 71c]	Einbau einer oder mehnerer elektrischer Wärmepumpen die den Wärmebedarf des Gebäudes oder der über sin Gebaudentet verbruchenen Gebäude vollständig decken. Sie müssen nach einer Hetzperiode, gebästenen nach 2 Jahren einer Betriebsgrüßung unterzogen werden – die ist alle 5 Jahre zu wederholten, außer Fernüberwechung.
Stromdirektheizung	In Neubsatren und Bestannfogehäuden mit vorhandener Heitungsneibige mit Wasser als Wirmerkräger nur zulässig, wenn der Baufliche Wirmerkoutzer mindestrend. 45 Prozente besein, zils ein Neubstan zunch EEL. Für Bestandspolitude dies vorhandene Neubungsanlage mit Wasser als Würmerkröger nur zulässig, wenn der Für Bestandspolitude dies vorhandene Neubungsanlage mit Wasser als Würmerkröger nur zulässig, wenn der Anberdsungsnei Seit durch eine nach 5 Be besterfügler Prentin neubehaussellen. Der Fürderheit ist von dem Eigenführer mindestans zehn Jahre aufzubewahren. Diese Anforderungen gelten aber richt: beim Auszusch einer bestahenden einenbaren Einsetzaum-Stromerdeiskheitung, die Stromerdischleitung in der standschaft werden der Stendenbaren zu Behaltung vor Gabbildungen mit der Raumhöhe von den der Stendenbaren der eine Stendenbaren zur Behaltung vor Gabbildungen mit der standhohe von Wöhnneugen, vor deren der Eigenführer erfen Wohnung selbst bewohnt.
Solarthermische Anlage [§ 71e]	Der gesamten Wärmebedarf eines Gabbades allein durch eine solarthermische Anlage zu 100 Prozent decken, sit in der Pracis wertschaftlich kaum möglich. Somit ist eine Kombination mit einem anderen hier aufgeführten Wärmeerzeuger nötig. Die genutzten Solarkoldektoren oder das System müssen mit dem europäischen Prötzeckten, Solar Keymark. Zerüfzeit sein.
Flüssige- oder gasförmige Biomasse- oder Wasserstoffheizung [§ 717]	Mindestens 65 Prozent der mit der Heizungsanlage bereitgestellten Wärme, muss aus flüssiger- oder gasförniger Biomasce (Biomethan) oder grünem nder bauem Wassenstoff erzeit, werden. Der Betreilber der Heizungsanlage hat sicherzustellen, dass die Antelle im Brennstoff erreicht werden. Gelingt dieser Nachweis nicht vollständig, kann der fahlende Anteil (prozentuales Verhältnis) durch weitere Kombinationen gedeckte werden (E.B. Holzbeitung).
Feste Biomasse (Holzheizung) [5 71g]	Einbau von automatisch heschickten Biomassadnen mit Wasser als Wähmeträger (z. B. wasserführender Pelletkaminohin oder Biomassoskessel, die auszorhfeillich unweitlevendich erzeutige Biomrasse pamid der Verordnung über Weine und mittlere Feuerungsanlagen einsetzen und die Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/1115 einhaften.
Wärmepumpen- Hybridheizung [§ 71h]	Bestrhend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer Gasr., Blomasse- oder Flüssighrenntsdiffleuerung, Der Betrieb muss mit Vorrang für die Wärmepumpe erfolgen, so dass der Spitzenlästerauger nur eingesetzt wird, wenn der Wärmebedarf nicht mehr von der Wärmepumpe gedeckt werden kann. Die thermische Leistung der Wärmepumpe muss mindestens 30 - 40 Prozent der Heislast des versongene Gelädless dere Gebülderiste betragen, ein ans Betriebsweber.
Solarthermie- Hybridheizung [§ 71h]	eschland aus einer soluthormischen Anlagu und in Kontination mit dieser Gals-, Biomasse- oder Philadiphomotalimeuring (davon mitst. dies Biomasse der Wassensfelt)). Per Sollsekfelderte mass bei Werbnigkladen mit höchtleres zwei Werbnierinstellen einer Fläche von mindestens (b,07 Quadritumeter Aperturfliche) gludertimeter Kurtfäche oder bei Worlpaplabuden mit mehr at zwei Wohnenheiten oder Nichtwohngebluden einer Fläche von mindestens (b)6 Quadritumetern Aperturfläche) is Quadritumetern Austräche. Beim Einstatt von Valkunnerheinsfellstens einer erringert sich die Mohenfalthate im 20 Personn.
CONTRACTOR OF THE LEGISLE	cht beim Austausch von Öl- und Gasheizungen
hat eine Beratung zu er aufgrund ansteigender Ko	ng einer Heizungsanlage, die mit einem festen, flüssigen oder gasfürnigen Brennstoff Schrichen wird, Frölgen, die auf mögliche Auswirkungen der Wärmpslanung und ein mögliche Unswirtschaftlichkeit, insbesondere Nierstoffdonid-Bepressung, hinweist. Die Beratung ist von siner fachkundigen Person nach § 560 Absatz 3 Satz 2 Sumführen. Das Befawk und das Behavis stellen bis zum 1. Januar 2002 informationen zur Verfügung, das

is GEG	†Diese Übersicht stellt nur eine Zusammenfassung der wesentlichen Anforderungen und Pflichten für die Ernchtung von neuen Heizungsanfagen gemäß GEG 2004 der. Die vollständigen Anforderungen. Verzubsen und Textschalte sind in der Leisefassung des GEG 2014 zu finden. Der Inhalt deiser ist spraftlich gegrüft.
pern Sie	und nach bestem Wissen enteilt sonten, jedoch übernimmt die Sächsische Etengiespentur – SAENA Gribh keinertei Haltung für eventuell falsche oder missverständliche Texte bzw. Danstellungen und auf Vollständiskeit des Inhaltes. Wenn Sie der Radeichon Hinnesse zu dieser Übersicht geben möchten, abbern
rv.2023	Sie reitft, die SAENA (www.saena.de) zu kontaktieren. Redektion SAENA, Stand: Jan2024

Berücksichtigung eines	Für Bestandsgebäude gelten die umseitigen Anforderungen:
kommunalen Wärmeplans [§ 71 (8)]	in größer Kommuner (>100.000 EW) ab 01. Juli 2026 in kleineren Kommuner (≤100.000 EW) ab 01. Juli 2028
	Kommunen müssen bis dahln auf der Grundlage des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) eine kommunale Wärmeplanung durchführen.
Aligemeine Übergangsfrist [§ 711]	Im Tall eines Heitzungsusstauschs nach den in oben genannten Zeitzunkten, kann höchstens für fünd Jahre übergangsweise eine alte Heitzungsunlage auspetauscht und eine andere Heitzungsnätige zum Zweist der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, die nicht die 65%- Regelung erfüllt - gilt nicht Im Engenehatzung, Einzelraumfeunnsgnänlage zweis Hallenheitzung.
Neu- und Ausbau eines Wärmenetzes [§ 71]]	Bis zum Anschluss an ein Wärmenetz nach § 71b Absatz 1 oder Absatz 2 kann eine Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und ohne Einhaltung der Anforderungen zur Wärmenerzusgung betrieben werden, wenn vor Einbau oder Aufstellung:
	der Gebäude eigenttimer einen Vertrag zur Lieferung von mindestans 55 Prozent Warme auss erneuerbaren Energien oder unvermeitigkans Abwärme sowie zum Anschlusse des Gebäudes an ein Wärmenstz nachweisst, auf dessen Basis er ab dem Zeitpunkt des Anschlusses des Gebäudes an des Wärmenstz spätestens innerhalbs von zeha hähren nach Vertragspachluss, beliefert wird, und
	2. der Wärmenetzbetreiber der nach Landesrecht zuständigen Behörde für das Versorgungsgebeit einen Wärmenstzbatzbat- und dekathonisienungstahtpahn, der in Einklang mit den, jeweit geltenden gesetzlichen Anforderungen steht, mit zwei- bis dreijährichen Meilensteinen für die Erschließung des Geblets mit einem Wärmenstert vorgelegt hat und
	der Wärmenetzbetreiber sich gegenüber dem Gebäudeeigentümer verpflichtet, dass das Wärmenetz innerhalb der vom Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpfan vorgesehenen Fristen, spätestens innerhalb von zehn Jahren nach Vartragsschluse, in Betrieb genommen wird.
Hetzungsanlage, die sowohl Erdgas als auch Wasserstoff verbrennen kann [§ 71k]	Sis zum Anschluss an ein Wasserstöffnetz kann eine Hebungsnistige, die Erlögs vertrennen kann und auf die Verbrunnen kann und auf die Verbrunnen kann eine Ausbeschlere und auf die Verbrunnen kann der die Ausbeschlere und auf die Verbrunnen kann der die Ausbeschlere und auf die Verbrunnen der die Ausbeschlere und die Verbrunnen der die Ausbeschlere und die Verbrunnen der
	Dezember 20-4 vollständig mit Wasserstoff versorgt worden sol und 2. der Betrote des Gasvertistermetze, an dessen Nett die Hetzingstanlige anjaschlossen ist, und die nach Lancevert für die Währneglanung zusändigis Stalle blis zum Ablauf des 30. Juni 2028 eines des 31. Dezember 20-44 z. vollscheide Wassellung der Netzinfrasskrutze und de vollscheide des 31. Dezember 20-44 z. vollscheide Wassellung der Netzinfrasskrutze und de vollscheide prongung der Anschlusssehmer mit Wassertroff beschlossen und veröffentlicht haben. Der angeschlossen Gebäudesopperinner hat Angesch des Erstzanlig dazus aus oststheimder Merkrickten
	gegen den Betreiber des Gasverteilernetzes, wenn die abgestimmten Fahrpläne von diesem nicht mehr verfolgt werden.
Gas-Etagenheizung [§ 71]	In eisem Glübüde, in dem mindestens eine Etagenheizung betrieben wird, ist die 65%-Ropelung vor Wir Mir Jahren auch dem Zeitgankeit anzuweicher, zu dem die serte Etagenheizung oder zentrale dem Gelbüde eingestellt wurde. Erstscheidet sich der Verantwortliche innerhalb dieser Sahwei zu eine teilewisse der verlichtigde unterdung der Verantwortliche innerhalb dieser Sahwei zu eine teilewisse der verlichtigde unterdung der Verantwortliche innerhalb dieser Sahwei zu eine teilewisse der verlichtigde unterhalben gelt Verantwortliche innerhalb Wöhrungen und sonzeigen selbständigen hydrungseinwissen, die von der Verstellung auf eines zeitnich wirden der Verantwortliche der Verantwortlic
Einzelraumfeuerungs- anlage (§ 71)	In einem Gebäude das in die Anforderung des GEG fält, in dem mindestens eine Einzelraumfeuerungsanlage der Verordnung über kleine und mittisre Feuerungsanlagen zur Erzeugung von Raumkahme, Wammaszer oder einer Kombination daven betrieben wird, gelten die Fristen und Anforderungen für Gene-Etagenheitzungen, sobald die erste Einzelsaumfauerungsanlage zum zwech der Indestrebanhme in dem Gebäude eingebaut oder aufgestellt wurde.
Haffenheizung [§ 71m]	Höchstens für zehn Jahre nach dem Austrausch der ersten dinsnen dosinstellen Goldse- oder Strahlungsbeziegt kann einen weie ennenne despende Gelden des Strahlungsbeziegt in einem Bestandspölliche zur Beheitung einer Geldundstein mit micht als 4 Neher Kauminhe zum Zweick der besten verfüglichen Technik entspielt. Als einzelnen derein dere Geldundstein der Strahlungsbeziegt eine Strahlungsbeziegt der der der strahlungsbeziegt der der der der der der Strahlungsbeziegt der Strahlungsbeziegt der der der der der strahlungsbeziegt der der der der der der der Strahlungsbeziegt der

Download unter:

SAENA-Infoblatt:
Anforderungen für neue
Heizungsanlagen gemäß
GEG 2024 [pdf | 0,17 MB]

Volltext GEG 2024 unter:

GEG 2024 GebäudeEnergieGesetz Volltext in Html-Format (geg-info.de)



Inhalt

- > 65 % EE-Regel was besagt diese
- > 7 Erfüllungsoptionen nach § 71 (3)
- > Biopflichtanteil im flüssigen/ gasförmigen Brennstoff
- > Betriebsverbot für Heizkessel § 72
- Wartung und Instandhaltung
- > Beratungspflicht bei Einbau fossiler Heizungen
- > Gebäudeautomation bei Nichtwohngebäuden
- > Weitere Fristen die bei Gebäuden wirksam werden...



Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz

- ➤ Ab 01.01.2024 steuerbare Verbrauchseinrichtungen z.B. für private Wärmepumpen und Ladeeinrichtungen für E-Autos verpflichtend
- ➤ Der Netzbetreiber darf den Anschluss von Wärmepumpen oder neuen privaten Ladeeinrichtungen für E-Autos nicht mehr mit Verweis auf mögliche lokale Überlastung seines Netzes ablehnen oder verzögern
- ➤ Im Gegenzug darf der Netzbetreiber, den Bezug für die Dauer der konkreten Überlastung auf bis zu 4,2 kW senken

Alle Infos unter: **Bundesnetzagentur - 14a**



Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen (§ 14a EnWG) = seit 01.01.2024 in Kraft

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind folgende Geräte mit einer elektrischen Leistung über 4,2 kW:

- > private Ladeeinrichtungen bzw. Wallboxen
- > Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Batteriespeicher)
- Wärmepumpenheizungen inkl. Zusatz- oder Notheizungen (z. B. Heizstäbe)
- > Anlagen zur Raumkühlung (Klimageräte)

Hinweis: Mehrere Wärmepumpen oder Klimageräte an einem Netzanschluss, die in Summe 4,2 kW überschreiten, sind ebenfalls von der Neuregelung des § 14a EnWG betroffen. Maßgeblich für die 4,2 kW-Grenze ist die **elektrische Anschlussleistung** (nicht die Heizleistung einer Wärmepumpe bzw. nicht die Kühlleistung eines Klimageräts).



Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)

Grenzwerte und Fristen für Einzelraumfeuerungsanlagen und Festbrennstoffkessel

▶ neue und bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen zw. 1995 und 21. März 2010 (Frist endet am 31. Dezember 2024) müssen nach 1. BImSchV Stufe 2 folgende Grenzwerte einhalten:

Feinstaub: 0,04 g/m³ und Kohlenmonoxid: 1,25 g/m³

> neue Festbrennstoffkessel wie Scheitholz-, Hackschnitzel und Pelletkessel müssen nach 1. BImSchV Stufe 2 folgende Grenzwerte einhalten:

Feinstaub: 0,02 g/m³ und Kohlenmonoxid: 0,4 g/m³

Ausnahmen: historische Kaminöfen, offene Kamine, Herde, Badeöfen und handwerklich vor Ort gesetzte Grundöfen

Seite 19



CO₂-Bepreisung auf fossile Energieträger und Kraftstoffe

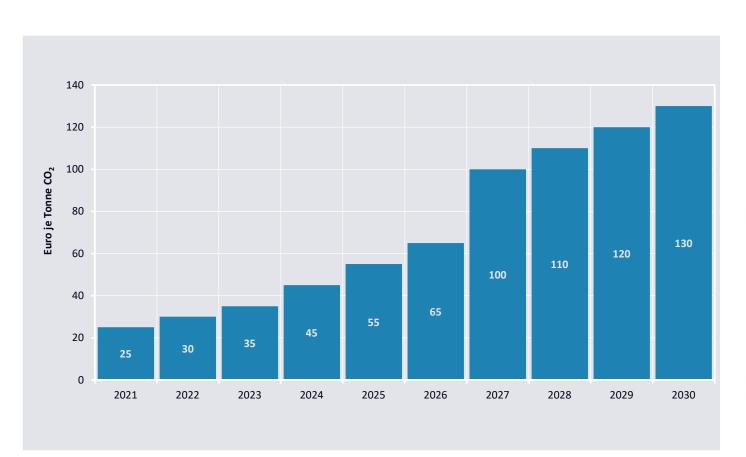


Abb: CO₂-Bepreisung in €/t CO₂ je Kalenderjahr bis 2026 festgelegt

Ab 2027 europaweite Handel mit CO₂-Emissionszertifikaten auf den Wärme- und Verkehrssektor

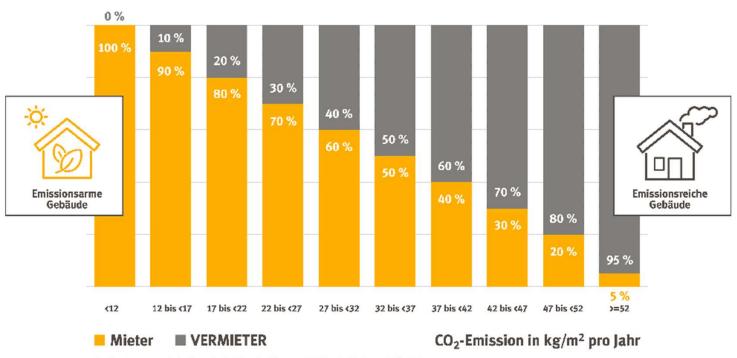


Quelle: CO2-Preis-Rechner (agora-energiewende.de)



Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz seit 01.01.2023

STUFENMODELL ZUR AUFTEILUNG DER ${\rm CO_2 ext{-}KOSTEN}$ ZWISCHEN MIETER UND VERMIETER



Quelle: Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten CO2KostAufG Stand 08/2024

Sächsische Energieagentur – SAENA GmbH

Telefon: 0351 - 4910 3179

Fax: 0351 - 4910 3155

E-Mail: info@saena.de

Internet: www.saena.de

